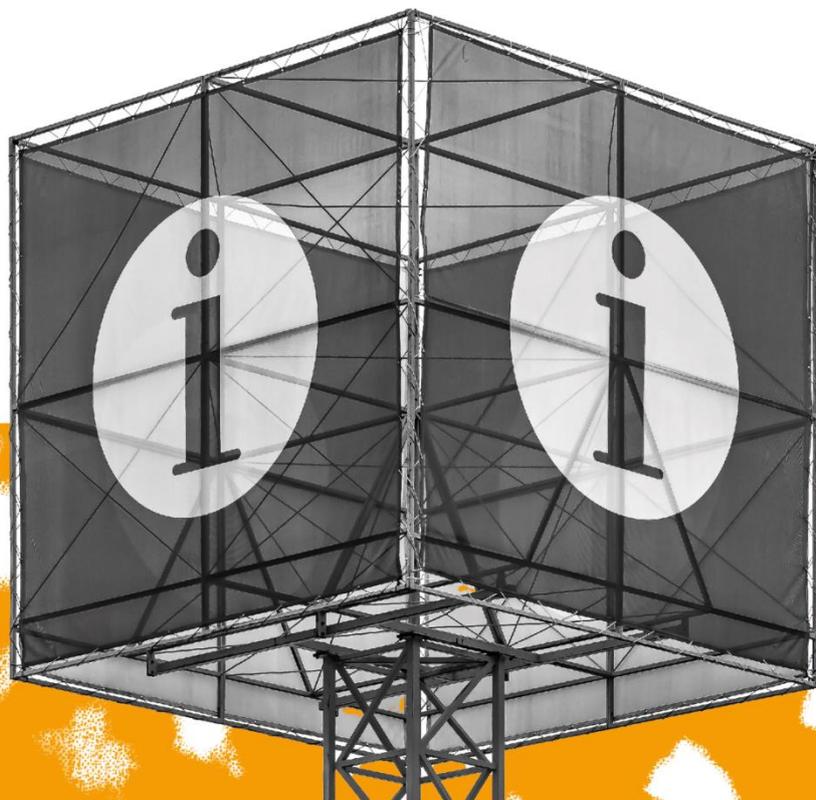


SCHNELLINFO



Januar 2025

Schnellinfo Januar 2025

Inhalt

In eigener Sache

- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Februar 2025
- Flüchtlingsrat NRW übt Kritik an Debatte über Abschiebung straffällig gewordener Asylsuchender
- Flüchtlingsrat NRW kritisiert „Arbeitsgelegenheiten“ für Flüchtlinge

Aus aktuellem Anlass

- Debatte über Pläne der Union zur Verschärfung des Asylrechts
- Positionierung der Parteien zum Thema Migration

Europa

- Zahl der Flüchtlinge in 2024 gestiegen

Deutschland

- Vier Punkte Plan des BMI für syrische Flüchtlinge
- Abschiebungen afghanischer Flüchtlinge mit deutscher Aufnahmezusage aus Pakistan

NRW

- NRW führt „Bezahlkarte“ in ersten Landeseinrichtungen ein
- Antwort der Landesregierung auf Kleine Anfrage zu Inobhutnahmen von umF
- Neue Abschiebungshafteinrichtung in Mönchengladbach geplant
- Landesintegrationsrat NRW kritisiert Merz für Forderung nach Ausbürgerung straffälliger Doppelstaaterinnen

Rechtsprechung und Erlasse

- EGMR: Griechenland wegen systematischer „Pushbacks“ verurteilt
- EuGH: Keine systemischen Mängel durch Aussetzung von Dublin-Aufnahmen

- EuGH: Kein Folgeantrag vor bestandskräftigem Abschluss des Erstverfahrens
- EuGH: Fakultativer vorübergehender Schutz kann entzogen werden
- BVerfG: Verfassungsbeschwerde gegen Nichtberücksichtigung anhängiger Tatsachenrevision erfolglos
- OVG NRW: Keine Bescheidersetzung im Berufungsverfahren
- LSG RP: Anspruch auf Überbrückungsleistungen bei studienbezogenem Aufenthalt und Asylantrag
- Entscheidungen zu Streichung von Sozialleistungen für Personen im Dublin-Verfahren
- Erlass SWH: Afghanistan

Zahlen und Statistik

- Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Dezember und Gesamtjahr 2024
- Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage zu Dublin-Verfahren
- Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage zum Familiennachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten
- Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage zu politisch motivierter Kriminalität – rechts
- Anstieg der Abschiebungen und Zurückweisungen aus Deutschland in 2024

Materialien

- GGUA: Arbeitshilfe zu erforderlichen Mindestbeträgen bei Aufenthalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken
- GGUA: Arbeitshilfe zur Schaffung einer Bleibeperspektive für Schutzsuchende aus der Ukraine ohne ukrainische Staatsangehörigkeit
- FR Niedersachsen: Rechtliche Hinweise bei drohendem Leistungsausschluss aufgrund von „unzulässigen“ Asylanträgen

- GGUA: Übersicht zu Zugang zum SGB II und zur Erwerbstätigkeit für Drittstaatsangehörige ohne deutsche Staatsangehörigkeit
- GGUA: Übersicht zur Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für Aufenthaltstitel
- EUAA: Rechtsprechungsübersicht für September bis November 2024
- Mediendienst Integration: Informationen zu „irregulären“ Einreisen
- WZB: Studie zur Wohnortwahl von Flüchtlingen in Deutschland
- SVR: Faktenpapier zu ungleichen Bildungschancen
- MIDEM: Policy-Paper zur Integration ukrainischer Frauen auf den Arbeitsmarkt
- Handicap International: Flyer zur Erst- und Orientierungsberatung für geflüchtete Menschen mit Behinderungen

Termine

In eigener Sache

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Februar 2025

Im Februar bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder verschiedene Online-Veranstaltungen an, für die eine Anmeldung schon jetzt möglich ist.

Online-Austausch: „Abschiebungen“, Dienstag, 11.02.2025, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Schulung: „Basisseminar Asylrecht“, Donnerstag, 13.02.2025, 17:00 – 20:00 Uhr

Online-AG: „Kommunale Unterbringung – Hürden bei der Wohnungssuche“, Mittwoch, 19.02.2025, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: „Drittstaatsangehörige und Staatenlose aus der Ukraine“, Dienstag, 25.02.2025, 17:30 – 19:00 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Flüchtlingsrat NRW übt Kritik an Debatte über Abschiebung straffällig gewordener Asylsuchender

Im Rahmen eines [Beitrags](#) bei RTL West vom 02.01.2025 kritisierte Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, die u. a. von

CDU-Generalsekretär Carsten Linnemann erhobene Forderung nach Verschärfungen bei der Abschiebung straffällig gewordener Asylsuchender als „populistische Stimmungsmache im Vorfeld der Bundestagswahl“.

Flüchtlingsrat NRW kritisiert „Arbeitsgelegenheiten“ für Flüchtlinge

Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, hat im [Interview](#) in der Sendung „Lokalzeit Ruhr“ im WDR vom 07.01.2025 Kritik an den mit 80 Cent pro Stunde vergüteten sogenannten Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geübt. Anstelle der vermeintlich integrativen und berufsvorbereitenden Maßnahme seien ein besserer Zugang zum regulären Arbeitsmarkt sowie eine stärkere Unterstützung beim Spracherwerb erforderlich. Naujoks betont zudem, dass für jeden Menschen ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum bestehe und die Versorgung von Schutzsuchenden nicht von „Gegenleistungen“ wie verpflichtenden Arbeitstätigkeiten abhängig gemacht werden dürfe, wie es in der aktuellen populistischen Rhetorik oft suggeriert werde. Angesichts der bevorstehenden Bundestagswahl fordert sie sachlichere und rechtsbasierte politische Debatten.

Aus aktuellem Anlass

Debatte über Pläne der Union zur Verschärfung des Asylrechts

Einer [Meldung](#) auf der Webseite des Bundestags vom 31.01.2025 zufolge hat dieser das sogenannte [Zustrombegrenzungsgesetz](#) der CDU/CSU-Fraktion (Drucksache: 20/12804) mit knapper Mehrheit abgelehnt (338 Ja-Stimmen, 349 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen). Die Unionsfraktion fordert in ihrem

Gesetzentwurf, das „Ziel der Begrenzung der Zuwanderungssteuerung wieder als ausdrückliche übergeordnete Vorgabe für die Anwendung des Aufenthaltsgesetzes“ festzulegen. Außerdem soll der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte ausgesetzt werden. Die Bundespolizei soll zudem die Befugnis erhalten, aufenthaltsbeendende Maßnahmen eigenständig einzuleiten, insbesondere bei Drittstaatenangehörigen ohne Duldung

oder mit fehlenden Reisedokumenten. Mit [Pressemitteilung](#) vom 31.01.2025 rief Pro Asyl die Abgeordneten der demokratischen Parteien dazu auf, den Gesetzentwurf abzulehnen. Die Organisation mahnte, dass die Abschaffung des Familiennachzugs für Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz nicht nur menschenrechts- und verfassungswidrig, sondern auch menschlich und sozial unverantwortlich sei. *„Friedrich Merz will Tausenden von Müttern, Vätern und Kindern das Recht nehmen, mit ihren engsten Angehörigen wiedervereint zu werden. Doch: Familien gehören zusammen! Eine dauerhafte Trennung ist eine Tragödie. Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Daran erinnern wir insbesondere jene Abgeordneten, die sich auf christliche und soziale Werte berufen“*, sagte Wiebke Judith, rechtspolitische Sprecherin von Pro Asyl.

Wie die Tagesschau in einem [Artikel](#) vom 29.01.2025 berichtete, hat der Bundestag am gleichen Tag für einen [Entschließungsantrag](#) (Drucksache: 20/14698) der Unionsfraktion gestimmt. Die Mehrheit sei mit den Stimmen von AfD und FDP zustande gekommen. In ihrem Antrag fordert die CDU/CSU-Fraktion u. a., dauerhafte Grenzkontrollen einzuführen, Personen ohne gültige Einreisedokumente unabhängig von Schutzgesuchen an der Grenze zurückzuweisen, vollziehbar ausreisepflichtige Personen in Haft zu nehmen, Abschiebungen, auch nach Afghanistan und Syrien, täglich durchzuführen, die Länder stärker bei Abschiebungen zu unterstützen, u. a. durch den Ausbau von „Bundesausreisezentren“ und neue Befugnisse für die Bundespolizei. Zudem fordert die Fraktion, dass ausreisepflichtige Straftäterinnen und Gefährderinnen in einem zeitlich unbefristeten Ausreisearrest bleiben sollen, bis sie freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren oder die Abschiebung vollzogen werden kann. In einer [Pressemitteilung](#) vom 29.01.2025 zeigt sich Pro Asyl bestürzt über das Vorgehen von CDU und CSU, da sie dadurch verfassungs- und menschenrechtliche Grundlagen in Deutschland und der Europäischen Union gefährdet würden. Kritik übt die Organisation auch an der

Ankündigung von Friedrich Merz, am ersten Tag seiner Kanzlerschaft einen „faktischen Einreisestopp“ zu verhängen und Zurückweisungen von Schutzsuchenden an sämtlichen Binnengrenzen durchzusetzen. *„Merz und die Union scheinen bereit zu sein, die Fundamente Deutschlands und der EU zur Disposition zu stellen: das Grundgesetz, die EU-Charta der Grundrechte, das Unionsrecht und die Europäische Menschenrechtskonvention. In einem Rechtsstaat können diese nicht – wie in Trumpscher Manier – am ersten Tag einer Regierungsübernahme außer Kraft gesetzt werden“*, warnt Karl Kopp, Geschäftsführer von Pro Asyl.

In einer [Pressemitteilung](#) vom 27.01.2025 wirft auch der Landesintegrationsrat NRW Friedrich Merz vor, sich zunehmend rechtspopulistischen Positionen anzunähern und trotz früherer Beteuerungen mit Rechtsextremen zusammenzuarbeiten.

Positionierung der Parteien zum Thema Migration

In einem [Beitrag](#) vom 15.01.2025 hat Deutschlandfunk anlässlich der Bundestagswahl eine Übersicht zur Positionierung der Parteien in ihren Wahlprogrammen zum Thema Migration gegeben. So plane die CDU/CSU eine drastische Wende in der Migrationspolitik mit dem Ziel, „illegale Migration“ zu stoppen. Kernelemente des von der Partei geplanten Programms seien u. a. der faktische Aufnahmestopp von Personen, die aus einem anderen EU- oder Schengenstaat einreisen, um Asyl zu beantragen, die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte, Sachleistungen statt Geld für Asylbewerberinnen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für neu ankommende Flüchtlinge aus der Ukraine, die Beschleunigung von Asylverfahren und Abschiebungen, u. a. durch die Einstufung von weiteren Herkunftsländern als „sicher“. Zudem wolle die Partei Asylverfahren zukünftig in „sicheren Drittstaaten“ durchführen. Die SPD wolle sich auf die Regulierung von Arbeitsmigration sowie die Kontrolle von Fluchtmigration konzentrieren. Sie

unterstütze die Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) und plädiere für eine europäische Abstimmung bezüglich gemeinsamer humanitärer Standards und einer solidarisch gesteuerten Migration. Grenzschließungen und Pauschalzurückweisungen lehne die Partei ab. Prioritär setze die SPD auf freiwillige Ausreisen, wolle jedoch Straftäterinnen und abgelehnte Asylbewerberinnen, die eine freiwillige Ausreise verweigern, konsequent abschieben. Nach Ansicht der Grünen müsse grundsätzlich zwischen Flucht und Arbeitsmigration unterschieden werden, doch sollte Flüchtlingen ein „Spurwechsel“ ermöglicht werden, wo er „sinnvoll“ sei. Wie auch die SPD möchten die Grünen den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten beibehalten. Auch sie sprechen sich für zügige Ausreisen von Personen ohne Bleiberecht aus, prioritär müssten Straftäterinnen nach Haftverbüßung abgeschoben werden. Asylverfahren in Drittstaaten und Kontrollen an Binnengrenzen lehne die Partei ab. Sie setze auf eine gemeinsame europäische Migrationspolitik und eine faire Verteilung von Schutzsuchenden in Europa und bekenne sich zur Seenotrettung. Die FDP fordere ein einheitliches Einwanderungsgesetzbuch, in dem alle gesetzlichen Grundlagen für Einwanderung und Asyl gebündelt werden. Sie wolle gut integrierten Schutzsuchenden einen Wechsel in den Aufenthalt zu Erwerbszwecken ermöglichen. Integration soll durch Wohnsitzauflagen und Sprachkurse gefördert werden. Abschiebungen und Asylverfahren sollen zentralisiert und beschleunigt werden. Die Partei fordere einen stärkeren EU-Grenzschutz, Migrationsabkommen und wolle den Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte aussetzen. Die Linke strebe eine Einwanderungsgesellschaft an, die Migrantinnen ein gutes Ankommen ermöglicht, und lehne Abschiebungen sowie Sachleistungen für Asylsuchende ab. Flüchtlinge sollen ab Tag eins arbeiten dürfen und nach fünf Jahren einen Anspruch auf Einbürgerung erhalten. Für Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus sollen Bleiberechtsregelungen

Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung bieten. Asylverfahren in Drittstaaten sowie systematische Binnengrenzkontrollen lehne sie ab und setze auf legale Einreisewege. Sie will Frontex abschaffen und durch ein ziviles Seenotrettungsprogramm ersetzen. Das Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) fordere ein Ende „unkontrollierter Migration“. Personen ohne Schutzstatus sollen schnell abgeschoben werden und Asylverfahren möglichst in „sicheren Drittstaaten“ stattfinden. Die Partei wolle sich für den „Jobturbo“ für Flüchtlinge mit Schutzstatus einsetzen, um diese schnell in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Zudem fordere sie eine Neuausrichtung der EU-Außen- und Handelspolitik, um Fluchtursachen zu bekämpfen, u. a. durch die Aufhebung von Wirtschaftssanktionen. Die AfD spreche sich für eine verschärfte Migrationspolitik mit Kontrollen und Zurückweisungen an der Grenze aus. Asylanträge sollen außerhalb Deutschlands bearbeitet werden. Personen, die über „sichere Drittstaaten“ eingereist sind, sollen kein Asyl beantragen dürfen. Flüchtlinge sollen in „Gewahrsamszentren“ gestoppt werden. Die Partei plane eine „umfassende Rückführungsoffensive“, insbesondere für „Gefährder, Extremisten und Schwerekriminelle“. Am 24.01.2025 hat der Flüchtlingsrat NRW eine [Handreichung](#) herausgegeben, in der die flüchtlingspolitischen Positionen der aktuell als Fraktion oder Gruppe im Bundestag vertretenen Parteien (AfD, Grüne, BSW, CDU/CSU, Linke, FDP, SPD) gegenübergestellt werden. Angefügt sind auch die eigenen Positionen des Flüchtlingsrats NRW sowie Hinweise auf weiterführende Materialien mit zusätzlichen Fakten und Hintergründen.

Europa

Zahl der Flüchtlinge in 2024 gestiegen

Laut einer [Pressemeldung](#) der UNO-Flüchtlingshilfe, dem deutschen Partner des UNHCR, vom 29.12.2024 ist die Zahl der weltweit aufgrund von Gewalt, Konflikten und den Auswirkungen des Klimawandels Vertriebenen im Jahr 2024 weiter angestiegen. Dabei trage jedoch nicht Europa die größten Herausforderungen der Fluchtbewegungen. Von den mehr als 122 Millionen Vertriebenen weltweit seien im letzten Jahr 58 % innerhalb der eigenen Landesgrenzen vertrieben. 71 % aller aus ihren Herkunftsländern geflohenen Menschen hätten in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen gelebt und 69 % hätten Schutz in den Nachbarländern gesucht. Allein im Sudan seien durch die Gewalteskalation im Land seit April 2023 insgesamt mehr als 11,8 Millionen Menschen zur Flucht gezwungen worden. Auch die Konflikte im Gaza-Streifen und im Libanon hätten über 1,7 Millionen Menschen gewaltsam vertrieben. Zudem sind laut einer [Übersicht](#) des UNHCR mit Stand 26.01.2025 im Jahr 2024 2.824 Menschen bei ihrem Versuch, über die Seerouten im Mittelmeer

und vor Nordwestafrika nach Europa zu fliehen, gestorben bzw. als vermisst gemeldet worden. Insgesamt 199.200 Flüchtlinge hätten 2024 einen Außengrenzenstaat der EU (Italien, Zypern und Malta, Griechenland und Spanien, einschließlich der Kanarischen Inseln) erreicht und damit 71.500 mehr als im Jahr 2023. Allein in Griechenland seien 2024 54.417 Schutzsuchende über den See- und 7.702 über den Landweg angekommen. Italien hätten 66.475 Menschen über den Seeweg erreicht. Auf den kanarischen Inseln seien 16.999 Personen angekommen und auf das spanische Festland seien über das Mittelmeer insgesamt 46.843 Menschen geflohen. In die spanischen Exklaven auf dem afrikanischen Kontinent seien über den Landweg insgesamt 476 Menschen gekommen. Zypern hätten über den Seeweg 3.874 Menschen erreicht und von der türkischen Seite der Halbinsel seien 2.223 Personen in das Land geflohen. Dieses Jahr hätten bislang insgesamt 9.067 Flüchtlinge eine Außengrenzenstaat der EU erreicht, davon 8.846 über den See- und 221 über den Landweg (Stand 26.01.2025).

Deutschland

Vier Punkte Plan des BMI für syrische Flüchtlinge

Laut einem [Artikel](#) der Tagesschau vom 05.01.2025 hat Bundesinnenministerin Nancy Faeser nach dem Sturz des syrischen Machthabers Baschar al-Assad durch islamistische Milizen am 08.12.2024 den Zeitungen der Funke-Mediengruppe einen Plan für den Umgang mit syrischen Flüchtlingen vorgestellt, der auch die Möglichkeit umfasse, den Schutzstatus aufzuheben, wenn sich die Lage in Syrien stabilisiere. Dies betreffe diejenigen Syrerinnen, die kein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen wie Arbeit oder Ausbildung haben und nicht freiwillig zurückkehren. Faeser habe drei weitere Hauptpunkte des Plans betont: Erstens sollen gut integrierte Flüchtlinge, die arbeiten, Deutsch sprechen und sich eine

neue Heimat in Deutschland aufgebaut haben, bleiben dürfen. Zweitens werde das Programm zur freiwilligen Rückkehr erweitert. Drittens sollen Straftäterinnen und Islamistinnen schnell abgeschoben werden. Die Situation in Syrien werde weiterhin beobachtet, wobei der Fokus auf Sicherheitsfragen liege. Zudem wolle Deutschland sich Faeser zufolge in seinem gesamten Handeln eng mit seinen europäischen und internationalen Partnerinnen abstimmen.

In einem [Artikel](#) von Pro Asyl vom 16.01.2025 schildert Tareq Alaows, flüchtlingspolitischer Sprecher der Organisation, die Eindrücke, die er während seiner Reise in sein Herkunftsland Syrien nach dem

Sturz des Assad-Regimes gewonnen hat. Dabei betont er, dass Syrien zurzeit weder sicher noch stabil sei und die Zukunft des Landes ungewiss bleibe. Die Lage vor Ort sei geprägt von einer fehlenden Infrastruktur, politischen Spannungen und tiefgreifenden Unsicherheiten. Destabilisierend würden sich u. a. Versuche auswirken, das öffentliche Leben stärker zu islamisieren, was besonders Frauen und Minderheiten betreffe, sowie die Einflussnahme durch Länder wie die Türkei, Israel und den Iran, welche zu Konflikten insbesondere in kurdischen Gebieten führe. Aktuell seien etwa 80 % der syrischen Bevölkerung auf humanitäre Hilfe angewiesen. Im Umgang mit syrischen Flüchtlingen fordert Pro Asyl ein Ende der Rückkehrdebatte und einen sicheren Schutzstatus für die in Deutschland lebenden Syrerinnen, die Anerkennung der weiterhin unsicheren Lage in Syrien, die Unterstützung Syriens beim Demokratieaufbau sowie die Erleichterung von Kurzreisen nach Syrien, damit in Deutschland leben Syrerinnen die Lage vor Ort prüfen und Familienangehörige besuchen könnten.

Laut einem [Artikel](#) der taz vom 08.01.2025 bestehen für syrische Flüchtlinge allerdings Hürden bei Reisen in ihr Heimatland, was auch eine freiwillige Rückkehr erschwere. So verlieren der [Antwort](#) der Bundesregierung vom 18.12.2024 auf eine Anfrage (Frage 44) der Linken-Abgeordneten Clara Bünger zufolge Flüchtlinge ihren Schutzstatus, wenn sie ohne „sittlich zwingenden“ Grund in ihre Heimat reisen, etwa für eine Sondierungsreise zur Rückkehrvorbereitung. Dies ist laut taz im neuen „Sicherheitspaket“ festgeschrieben, welches im Herbst 2024 in Kraft getreten ist. Wie die taz berichtete, erfolge eine Prüfung des Schutzstatusverlustes nach Auskünften des Bundesinnenministeriums (BMI) erst „nach einer Heimreise“. Das BMI rate Betroffenen, sich rechtliche Unterstützung zu suchen. Dem Artikel der taz ist zudem zu entnehmen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge derzeit überlege, Rückkehrwillige mit bis zu 4.000 Euro pro Person zu unterstützen.

Mit [Rundschreiben](#) vom 20.01.2025 hat das Sozialministerium Schleswig-Holstein aktualisierte aufenthaltsrechtliche Regelungen, die sogenannten „[Syrien-FAQ's](#)“ für in Schleswig-Holstein aufhältige syrische Staatsangehörige, an die Ausländerbehörden verschickt. Darin wird über die vorgenommenen Änderungen hinsichtlich der Möglichkeit der geförderten freiwilligen Ausreise nach Syrien im Rahmen des REAG/GARP 2.0 (Ziff. 4) informiert. Die neue Fassung enthält zudem Informationen zur Wiederaufnahme des Flughafenbetriebs in Aleppo und Damaskus (Ziff. 1. b)), zum Asylverfahren (Ziff. 2) sowie zu konsularischen Dienstleistungen und zur Passbeschaffung (Ziff. 8). Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde die Neufassung auch im [Änderungsmodus](#) (Anlage 02) veröffentlicht.

Abschiebungen afghanischer Flüchtlinge mit deutscher Aufnahmezusage aus Pakistan

Wie die Tagesschau in einem [Artikel](#) vom 07.01.2025 berichtete, hätten Recherchen des WDR gezeigt, dass die pakistanischen Behörden damit begonnen hätten, Afghaninnen mit einer deutschen Aufnahmezusage, die in Pakistan auf ihr Visum warteten, nach Afghanistan abzuschicken. Unter den bereits Abgeschobenen würden sich auch sechs ehemalige Ortskräfte befinden, die in von der deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) finanzierten Gästehäusern untergebracht gewesen seien. Derzeit befänden sich noch über 3.000 Afghaninnen mit deutscher Aufnahmezusage in Pakistan. Durchschnittlich würden ehemalige Ortskräfte laut einer Auskunft der Bundesregierung aus November 2024 etwa viereinhalb Monate in den Gästehäusern verweilen, oft aber auch deutlich länger, was dazu führe, dass bei vielen von ihnen die Aufenthaltserlaubnis für Pakistan erlösche. Grund für die langen Wartezeiten sind laut Tagesschau die langwierigen Sicherheitsüberprüfungen und Visa-Bearbeitungen durch deutsche Behörden. Auf Anfrage habe das Auswärtige Amt mitgeteilt, dass sich die Bundesregierung über die Abschiebungen besorgt zeige und dass die deutsche Botschaft in Islamabad in engem Kontakt mit

den pakistanischen Behörden stehe, um eine Rückkehr der Betroffenen nach Pakistan zu ermöglichen. Kritik an den langwierigen Sicherheitsüberprüfungen habe das Bundesinnenministerium zu-

rückgewiesen und betont, dass diese höchste Priorität hätten und hinsichtlich der Aufnahmen zudem auch die Kapazitäten der Bundesländer in Deutschland beachtet werden müssten.

NRW

NRW führt „Bezahlkarte“ in ersten Landeseinrichtungen ein

Nachdem die [Verordnung](#) zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz am 07.01.2025 in Kraft getreten ist, hat die Landesregierung NRW mit [Pressemitteilung](#) vom gleichen Tag darüber informiert, dass die „Bezahlkarte“ für Flüchtlinge im Grund- und Analogleistungsbezug in fünf nordrhein-westfälischen Landeseinrichtungen eingeführt wurde. Innerhalb von drei Monaten soll die Karte auch in den übrigen 50 landeseigenen Einrichtungen zum Einsatz kommen, um das bisherige Verfahren der wöchentlichen Barauszahlung zu ersetzen. Im zweiten Quartal 2025 soll die „Bezahlkarte“ dann auch in den Kommunen NRWs eingeführt werden. Pro Monat könnten bis zu 50 Euro Bargeld an Geldautomaten abgehoben werden, unabhängig vom Alter der Nutzenden. Im Rahmen der Pressemitteilung betonte NRWs Flüchtlingsministerin Josefine Paul, dass es für sie wichtig sei, *„dass gerade Familien auch weiterhin Bargeld zur Verfügung haben, um beispielsweise Kinderkleidung auf Flohmärkten günstiger kaufen zu können, wo eine Kartenzahlung in der Regel nicht möglich ist“*. Auch deshalb gelte in NRW keine niedrigere Bargeldgrenze für Kinder. Die GGUA-Flüchtlingshilfe hat auf ihrer Webseite die [Nutzungsbedingungen](#) (Stand: 10.11.2024) der Firma secupay für die „Bezahlkarten“ in allen Bundesländern außer Bayern und Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Diese müssten von den Leistungsberechtigten bei Ausgabe der Bezahlkarte in den Sozialämtern unterschrieben werden. Zudem hat die GGUA eine [Tabelle](#) (Stand: 24.01.2025) erstellt, in der sie eine Übersicht über die unterschiedlichen Regelungen und Umsetzungsstände der „Bezahlkarte“ für AsylbLG-Empfängerinnen in

den einzelnen Bundesländern, basierend auf verfügbaren Informationen und Erlassen, gibt.

Antwort der Landesregierung auf Kleine Anfrage zu Inobhutnahmen von umF

Einer [Antwort](#) der Landesregierung NRW vom 06.01.2025 (Drucksache: 18/12417) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der AfD können Informationen zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) in den Jahren 2019 bis 2024 entnommen werden. Laut Landesregierung ergibt sich aus der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe zu vorläufigen Schutzmaßnahmen, dass 2020 1.796, 2021 2.490, 2022 6.529 und 2023 7.668 umF in Obhut genommen worden sind. Eine Auswertung für das Jahr 2024 liegt der Landesregierung noch nicht vor. Die Zahlen umfassen sowohl vorläufige Inobhutnahmen nach § 42 a SGB VIII als auch reguläre Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII, so dass es zu Doppelerfassungen kommt, wenn ein umF zunächst vorläufig und anschließend regulär in Obhut genommen wird. Aus der Antwort geht zudem hervor, dass die nordrhein-westfälischen Jugendämter dem Bundesverwaltungsamt zum Stichtag 17.12.2024 3.527 jugendhilferechtliche Zuständigkeiten für ehemalige umF, gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, gemeldet haben.

Neue Abschiebungshafteinrichtung in Mönchengladbach geplant

In einer [Pressemitteilung](#) vom 17.01.2025 informiert die Landesregierung NRW darüber, dass auf dem ehemaligen Militärgelände in Mönchengladbach-Rheindahlen eine neue Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) mit bis zu 140 Plätzen entstehen soll. Auf dem Areal befänden

sich eine Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes sowie ein Trainingszentrum der Polizei. Die neue Abschiebungshafteinrichtung soll die bestehende Einrichtung in Büren, die größte Abschiebungshafteinrichtung Deutschlands mit 175 Plätzen, ergänzen. Flüchtlingsministerin Josefine Paul erklärte, dass die Einrichtung Teil des im Herbst 2024 beschlossenen Maßnahmenpakets der Landesregierung zu Sicherheit, Migration und Prävention sei. Der Verein Hilfe für Menschen in Abschiebehafte Büren e. V. hat im Rahmen einer [Pressemitteilung](#) vom 20.01.2025 den geplanten Bau scharf kritisiert. Der Verein wirft der Landesregierung politisches Kalkül und Populismus vor, da die Bekanntgabe des Bauvorhabens kurz vor der Bundestagswahl erfolgte. Die Investition von schätzungsweise 300 Millionen Euro in den Bau hält der Verein für fehlgeleitet und fordert, diese Mittel stattdessen in soziale und integrative Projekte wie Jugendeinrichtungen, Kindergärten und Flüchtlingsberatungsdienste zu investieren. Auch das

Bündnis „Abschiebegefängnis verhindern - in Düsseldorf und überall“ übt in einer [Pressemitteilung](#) vom 26.01.2025 Kritik am geplanten Bau des Abschiebungsgefängnisses in Mönchengladbach.

Landesintegrationsrat NRW kritisiert Merz für Forderung nach Ausbürgerung straffälliger Doppelstaaterinnen

Mit [Pressemitteilung](#) vom 23.01.2025 hat der Landesintegrationsrat NRW die Forderung von Friedrich Merz, straffälligen Doppelstaatlerinnen die deutsche Staatsbürgerschaft zu entziehen, entschieden abgelehnt. Tayfun Kelttek, Vorsitzender des Landesintegrationsrates, betonte: „*Wer den deutschen Pass hat, ist Deutscher, Punkt!*“ und verwies darauf, dass der Ansatz von Friedrich Merz gegen geltendes Recht und das Grundgesetz (Art. 116 GG) verstoße, das keine „Deutschen auf Probe“ kenne. Der Landesintegrationsrat verweist darauf, dass etwa sieben Millionen Deutsche eine weitere Staatsbürgerschaft besitzen, und über 60 % der Einbürgerungen unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit erfolgen würden.

Rechtsprechung und Erlasse

EGMR: Griechenland wegen systematischer „Pushbacks“ verurteilt

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit [Urteil](#) vom 07.01.2025 (Az. 15783/21) Griechenland wegen der systematischen Praxis sogenannter „Pushbacks“ verurteilt. Im vorliegenden Fall ging es um eine türkische Staatsangehörige, die im Jahr 2019 auf der Flucht bei der Überquerung des türkisch-griechischen Grenzflusses Evros von der griechischen Polizei inhaftiert und ohne die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen, später von verummumten Personen zurück auf die türkische Seite des Flusses gebracht und dort von türkischen Behörden festgenommen worden war. Der EGMR stellte in seinem Urteil fest, dass Griechenland mit dieser Vorgehensweise gegen mehrere Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen hat. Die Zurückweisung ohne Prüfung eines Asylantrags

oder Berücksichtigung der Gefahren im Herkunftsland verletzt das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK) und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 13 EMRK). Die inoffizielle Inhaftierung der Frau, die als Vorbereitung für den „Pushback“ diente, wurde als Verstoß gegen das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK) gewertet. Der EGMR hob hervor, dass es zum damaligen Zeitpunkt deutliche Anzeichen für eine systematische Praxis der „Pushbacks“ durch griechische Behörden gab. Griechenland muss der Betroffenen nun 20.000 Euro Entschädigung zahlen.

Im Rahmen einer [Pressemitteilung](#) von Pro Asyl vom 07.01.2025 forderte Wiebke Judith, rechtspolitische Sprecherin der Organisation, ein Ende der systematischen und brutalen Zurückweisungen, die Griechenland bislang ohne Konsequenzen durchgeführt habe. Das Urteil des EGMR setze ein klares

Signal für den Schutz der Menschenrechte und mahne zu einem rechtskonformen Umgang mit Schutzsuchenden an den EU-Außengrenzen. Die EU-Kommission müsse jetzt ihrer Pflicht als Hüterin der Verträge nachkommen und ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland einleiten. Außerdem spricht sich Pro Asyl dafür aus, die europäische Finanzierung des griechischen Grenzregimes zu beenden, solange Grund- und Menschenrechte durch griechische Grenzschutzbehörden nicht eingehalten werden. Auch müssten Frontex-Einheiten sowie das deutsche Bundespolizei-Personal aus Griechenland abgezogen werden.

EuGH: Keine systemischen Mängel durch Aussetzung von Dublin-Aufnahmen

Mit [Urteil](#) in den verbundenen Rechtssachen C-185/24 und C-189/24 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 19.12.2024 entschieden, dass nicht allein aufgrund des Umstands, dass ein Mitgliedstaat die Aufnahme von Asylbewerberinnen einseitig ausgesetzt hat, festgestellt werden kann, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Schutzsuchende in diesem Staat systemische Schwachstellen aufweisen. In den vorliegenden Fällen hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Asylanträge zweier syrischer Staatsangehöriger mit der Begründung abgelehnt, dass Italien laut Dublin-Verordnung für die Prüfung der Asylanträge verantwortlich war, und deren Abschiebung nach Italien angeordnet. Gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, mit denen die Bescheide des BAMF aufgehoben wurden, legte das BAMF Berufung beim Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW ein. Während der laufenden Berufungsverfahren informierte die italienische Dublin-Unit die Mitgliedstaaten in einem Rundschreiben vom 05.12.2022, dass aus technischen Gründen alle Überstellungen nach Italien vorübergehend ausgesetzt werden müssten. In einem weiteren Schreiben vom 07.12.2022 gab die italienische Dublin-Unit an, dass aufgrund der hohen Zahl an Ankünften und des Mangels an verfügbaren Aufnahmeplätzen keine Aufnahmeeinrichtungen

zur Verfügung stünden. Vor diesem Hintergrund ersuchte das OVG den EuGH um Auslegung der Dublin-III-Verordnung, insbesondere in Bezug auf das Vorliegen systemischer Schwachstellen in einem als zuständig bestimmten Mitgliedstaat. Der EuGH führte in seinem Urteil aus, dass eine Dublin-Überstellung in einen zuständigen Mitgliedstaat nur dann unzulässig ist, wenn „systemische Schwachstellen“ vorliegen, die „eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der [Charta] mit sich bringen“, die das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen betreffen und eine besonders hohe Erheblichkeitsschwelle erreichen. Das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung befasste Gericht hat zu prüfen, ob solche Schwachstellen und Gefahren vorliegen.

EuGH: Kein Folgeantrag vor bestandskräftigem Abschluss des Erstverfahrens

Am 19.12.2024 [urteilte](#) der Europäische Gerichtshof (EuGH) in den verbundenen Rechtssachen C-123/23 und C-202/23 auf ein Ersuchen des Verwaltungsgerichts (VG) Minden, dass ein Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig ablehnen kann, wenn ein Asylantrag der Person zuvor in einem anderen EU-Mitgliedstaat abgelehnt worden ist und keine neuen Umstände im Hinblick auf den Schutzanspruch ersichtlich sind. Das VG wollte im Falle einer staatenlosen Palästinenserin und ihrer beiden minderjährigen Kinder, deren Asylanträge bereits in Belgien abgelehnt worden waren, wissen, ob ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2013/32/EU einen Asylantrag aufgrund der Ablehnung eines früheren, in einem anderen Mitgliedstaat gestellten Antrags, als unzulässig ablehnen darf. Im Fall eines libanesischen Staatsangehörigen, dessen Asylverfahren in Polen zwischenzeitlich eingestellt worden war, fragte das VG, ob in dieser Konstellation ein Antrag als unzulässig abgelehnt werden kann. Der EuGH stellte klar, dass ein Antrag auf internationalen Schutz in Deutschland, der

nach der bestandskräftigen Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wird, als Folgeantrag gewertet und daher als unzulässig abgelehnt werden kann, wenn keine neuen Umstände vorgebracht wurden. Dies gilt allerdings nur, wenn das Asylverfahren mit einer Ablehnung geendet hat, wie im Fall der palästinensischen Staatsangehörigen. Im Fall des libanesischen Antragstellers führt der EuGH aus, dass die Entscheidung der Asylbehörde, ein Asylverfahren einzustellen, weil der Antragsteller seinen Antrag stillschweigend zurückgezogen hat, nicht als endgültige Entscheidung gilt, solange der Antragsteller noch die Möglichkeit hat, das Verfahren wieder aufzunehmen oder einen neuen Antrag zu stellen. Ein unter diesen Umständen in einem anderen Mitgliedstaat gestellter Antrag darf daher nicht als Folgeantrag eingestuft und automatisch als unzulässig abgelehnt werden. Vergleichbar mit der Entscheidung des EuGH hatte das Verwaltungsgericht (VG) Köln bereits in einem [Beschluss](#) vom 11.12.2024 (Az.: 22 L 2285/24.A) festgestellt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag des Antragstellers fälschlicherweise als „offensichtlich unbegründet“ nach § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG abgelehnt hat. Sein zuvor in Österreich gestellter Asylantrag war von den dortigen Behörden ohne inhaltliche Entscheidung eingestellt worden. Eine Fortsetzung des Verfahrens in Österreich wäre möglich gewesen, da nach österreichischem Asylrecht ein eingestelltes Verfahren innerhalb von zwei Jahren fortgesetzt werden kann, falls die Person wieder in Österreich aufhältig ist. Laut VG kann ein Antrag nur als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden, wenn es sich dabei um einen Zweit Antrag nach § 71a AsylG oder einen Folgeantrag nach § 71 AsylG handelt. Ein Zweit Antrag liegt nur vor, wenn ein erfolglos abgeschlossenes Asylverfahren in einem sicheren Drittstaat vorausging. Ob der Begriff „Folgeantrag“ auf Fälle anwendbar ist, in denen ein Antrag in einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits abgelehnt wurde, wurde zum Zeitpunkt der Entscheidung noch vom EuGH geprüft.

EuGH: Fakultativer vorübergehender Schutz kann entzogen werden

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) [urteilte](#) am 19.12.2024 in den verbundenen Rechtssachen C-244/24 und C-290/24, dass ein Mitgliedstaat, der den vorübergehenden Schutz für Vertriebene aus der Ukraine freiwillig auf zusätzliche Personengruppen ausgedehnt hat, diesen Schutz wieder entziehen kann, ohne das Ende des durch die EU geregelten Schutzes abzuwarten. Vorliegend hatten die niederländischen Behörden im Jahr 2022 beschlossen, den vorübergehenden Schutz für Vertriebene aus der Ukraine auf Drittstaatsangehörigen mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine auszudehnen, jedoch später entschieden, diesen fakultativen Schutz zu entziehen und lediglich Inhaberinnen unbefristeter ukrainischer Aufenthaltstitel vorübergehenden Schutz zu gewähren. Der EuGH bestätigte, dass ein Mitgliedstaat Personen grundsätzlich den vorübergehenden Schutz wieder entziehen kann, bevor der nach dem Unionsrecht gewährte vorübergehende Schutz beendet ist, sofern der betreffende Mitgliedstaat dabei weder die Ziele noch die praktische Wirksamkeit der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz beeinträchtigt und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts einhält. Die Mitgliedstaaten haben das Recht, die Dauer des von ihnen gewährten fakultativen vorübergehenden Schutzes selbst festzulegen, solange dieser nicht vor Beginn oder nach Ende des durch die EU geregelten Schutzes liegt.

BVerfG: Verfassungsbeschwerde gegen Nichtberücksichtigung anhängiger Tatsachenrevision erfolglos

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit [Beschluss](#) (Az.: 2 BvR 1341/24) vom 12.12.2024 die Verfassungsbeschwerde eines afghanischen Staatsangehörigen nicht zur Entscheidung angenommen. Der Beschwerdeführer war in Griechenland als schutzberechtigt anerkannt und stellte in Deutschland einen Asylantrag, der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt wurde. Mit seiner Verfassungsbeschwerde, die sich

gegen einen Eilentscheid des Verwaltungsgerichts (VG) Gießen richtete, welches festgestellt hatte, dass ihm in Griechenland keine unmenschliche Behandlung drohe, macht der Beschwerdeführer u. a. eine Verletzung seines Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) geltend. Eine Eilentscheidung zu seinen Lasten hätte seiner Ansicht nach nicht ergehen dürfen, solange das in einer anderen Sache anhängige Verfahren zur allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage in Griechenland beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nicht abgeschlossen sei. Laut BVerfG ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das VG im Eilverfahren entschied, ohne das Ergebnis eines noch laufenden Verfahrens beim BVerwG abzuwarten. Eine gesetzliche „Sperrwirkung“ solcher Verfahren besteht nicht, und Gerichte sind weiterhin verpflichtet, die aktuelle Sachlage eigenständig zu prüfen. Zudem können Fachgerichte auch vor einer Entscheidung des BVerwG über eine „Tatsachenrevision“ gleichgelagerte Fälle im Eilverfahren bearbeiten. Um sicherzustellen, dass keine schweren und nicht wiedergutzumachenden Nachteile für Betroffene entstehen, müssen sie dabei besonders sorgfältig prüfen.

OVG NRW: Keine Bescheidersetzung im Berufungsverfahren

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat mit [Urteil](#) (Az. 11 A 1550/24.A) vom 12.12.2024 entschieden, dass die Bescheidersetzung gemäß § 77 Abs. 4 AsylG nicht auf das Berufungsverfahren anwendbar ist. Im vorliegenden Fall hatte die Klage eines tunesischen Staatsangehörigen gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Abschiebungsanordnung in das gemäß der Dublin-Verordnung für seinen Asylantrag zuständige Italien Erfolg. Zur Begründung hatte das VG angeführt, dass Italien Dublin-Überstellungen ausgesetzt hatte und eine Überstellung innerhalb der Frist von sechs Monaten nicht möglich war. Die Ablehnung des Asylantrags des Klägers sei demnach rechtswidrig und

Deutschland müsse aufgrund der besonderen Umstände von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen. Gegen dieses Urteil legte das BAMF Berufung ein und erließ im Verlauf des Verfahrens einen neuen Bescheid, mit dem der ursprüngliche Bescheid aufgehoben und eine Abschiebung des Klägers nach Tunesien angedroht wurde. Der Kläger erklärte daraufhin den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt. Das BAMF argumentierte, gestützt auf § 77 Abs. 4 AsylG, dass der neue Bescheid automatisch Gegenstand des Berufungsverfahrens sei, da er den ursprünglichen Bescheid, der angefochten wurde, ersetze. Das OVG stellte jedoch fest, dass § 77 Abs. 4 AsylG nicht auf das Berufungsverfahren anwendbar ist. Diese Regelung gilt nur für erstinstanzliche Verfahren, um dort die Verfahrensbeschleunigung zu fördern. Da der ursprüngliche Bescheid aufgehoben wurde und der Kläger den Rechtsstreit für erledigt erklärte, war die ursprüngliche Klage gegenstandslos.

LSG RP: Anspruch auf Überbrückungsleistungen bei studienbezogenem Aufenthalt und Asylantrag

Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat mit [Beschluss](#) vom 10.10.2024 (Az.: L 6 AS 144/24 B ER) entschieden, dass eine Ausländerin, die Inhaberin einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (für studienvorbereitende Maßnahmen) ist, und später Asyl beantragt hat, keinen Anspruch auf Sozialleistungen nach SGB II oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) hat. Stattdessen besteht ein Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach SGB XII. Im vorliegenden Fall handelte es sich um einen syrischen Staatsbürger, der mit einem Visum für studienvorbereitende Maßnahmen nach Deutschland einreiste und daraufhin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 5 AufenthG erhielt. Später stellte der Kläger einen Asylantrag und erhielt dadurch eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG), sodass diese parallel zur Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG bestand. Seine in der Folge gestellten Anträge auf Leistungen nach SGB II und nach dem AsylbLG wurden abgelehnt. Das LSG stellt in seinem

Beschluss klar, dass im Fall des Klägers der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b SGB II greift, da sein Aufenthalt allein der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche diene. Auch hätte er durch den von ihm gestellten Asylantrag grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, allerdings ist der Kläger aufgrund der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 5 AufenthG von diesen Leistungen ausgeschlossen. Das LSG stellte jedoch klar, dass ein Antrag auf SGB II-Leistungen automatisch auch als Antrag auf Überbrückungsleistungen nach SGB XII zählt, die bei Hilfebedürftigkeit zu Sicherung des Existenzminimums gewährt werden müssen. Daher müssen die Überbrückungsleistungen rückwirkend ab dem Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags gewährt werden.

Entscheidungen zu Streichung von Sozialleistungen für Personen im Dublin-Verfahren

Mehrere Sozialgerichte (SG) haben im Dezember 2024 Betroffenen trotz des neuen § 1 Abs. 4 AsylbLG, durch den Sozialleistungen für Personen im Dublin-Verfahren gestrichen werden, Leistungen nach AsylbLG zugesprochen. So machten das SG Nürnberg mit [richterlichem Hinweis](#) vom 17.12.2024 (Az.: S 17 AY 68/24 ER) und das SG Landshut im [Beschluss](#) vom 18.12.2024 (Az.: S 11 AY 19/24 ER) Zweifel an der Vereinbarkeit der Regelung mit dem EU-Recht geltend. Sie verweisen darauf, dass die Frage der Konformität des § 1a Abs. 7 AsylbLG a. F. und damit auch der Nachfolge-Regelung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG mit dem Unionsrecht derzeit dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Entscheidung vorliegt (Bundessozialgericht – EuGH-Vorlage vom 25.07.2024, Az.: B 8 AY 6/23 R) und daher nicht ausgeschlossen werden kann, dass der EuGH die Regelung als unionsrechtswidrig erachtet. Zudem bemängeln die Gerichte, dass die erforderliche Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fehlte, dass die Ausreise der Betroffenen tatsächlich und rechtlich möglich war. Das SG Osnabrück hat in einem weiteren Fall Eilrechtsschutz gewährt und [entschieden](#), dass eine Kürzung nach dem alten Gesetz

(§ 1a Abs. 7 AsylbLG) nicht einfach auf die neue Regelung übertragen werden kann, da es sich um unterschiedliche rechtliche Maßnahmen (Kürzung vs. Streichung) handelt, sondern eine neue Entscheidung getroffen werden muss. Zusätzlich äußerte auch das SG Zweifel an der Vereinbarkeit der Regelung mit EU-Recht und betonte, dass ein nationales Gericht eine EU-rechtswidrige Norm unangewendet lassen muss, auch ohne Vorlage an den EuGH oder das Bundesverfassungsgericht. Diese Verpflichtung gelte nicht nur für Gerichte, sondern auch für rechtsanwendende Behörden.

Die Bundesregierung hat in ihrer [Antwort](#) (Drucksache: 20/14574) vom 13.01.2025 auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Linken zum Streichungstatbestand des § 1 Abs. 4 AsylbLG informiert. Daraus geht u. a. hervor, dass die Bundesregierung „besondere Härte“, die die Gewährleistung von Überbrückungsleistungen bis zur tatsächlichen Ausreise der Betroffenen erfordert, als Umstände definiert, die über die typischen Härten eines reduzierten Leistungsumfangs hinausgehen. Eine Auslegung, nach der eine besondere Härte schon vorliegt, solange das Existenzminimum nicht anderweitig gewährleistet wird, würde dem entgegenstehen. Auch bei Kindern oder Minderjährigen würden die Sonderregeln nur bei außergewöhnlichen Umständen greifen, wenn diese zur Überwindung besonderer Härten erforderlich sind. Die Bundesregierung sieht keine Probleme mit der Regelung und erwartet, dass Betroffene ihrer rechtlichen Verpflichtung nachkommen und in den zuständigen EU-Mitgliedstaat zurückkehren, in dem sie dann laut der EU-Aufnahme-Richtlinie Leistungen erhalten würden.

Erlass SWH: Afghanistan

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein hat am 30.12.2024 aufgrund der weiterhin als volatil einzuschätzenden (Sicherheits-)Lage in Afghanistan einen [Erlass](#) veröffentlicht. Darin gibt es Informationen zur Identitätsklärung und (Un-)Zuverlässigkeit der Passbeschaffung, Reisen in den

Herkunftsstaat, zur Befristung von Duldungen sowie zu Ausreisen und Abschiebungspraxis. Das Ministerium weist darauf hin, dass bei den sich in Schleswig-Holstein aufhaltenden geduldeten afghanischen Staatsangehörigen, insbesondere im Hinblick auf die präzedenzlose Verletzung der Rechte von Frauen und Mädchen, nicht davon auszugehen sei, dass dieser Personenkreis ausreisen

wird oder abgeschoben werden kann, sofern es sich nicht um Gefährderinnen oder Straftäterinnen handelt, die schwere und/oder schwerste Straftaten begangen haben. Zudem informiert das Ministerium im Erlass auch über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes.

Zahlen und Statistik

Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Dezember und Gesamtjahr 2024

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 09.01.2025 die [Asylgeschäftsstatistik](#) für Dezember und das Gesamtjahr 2024 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im letzten Monat insgesamt 13.716 Asylanträge gestellt worden sind, davon 12.178 Erstanträge und 1.538 Folgeanträge. Die Zahl der Asylerstanträge sank damit gegenüber dem Vormonat November um 24,5 % und im Vergleich zum Vorjahresmonat um 47,1 %. Hauptherkunftsländer waren Syrien mit 4.080 Erstanträgen (-28,4 % im Vergleich zum Vormonat), Afghanistan mit 1.537 Erstanträgen (Vormonat: -21,4 %) und die Türkei mit 1.216 Erstanträgen (Vormonat: -33,9 %). Im Dezember 2024 wurden die Asylverfahren von 21.441 Personen (19.481 Erst- und 1.960 Folgeanträge) vom Bundesamt entschieden.

Im Gesamtjahr 2024 haben insgesamt 250.945 Personen einen Asylantrag in Deutschland gestellt, darunter 229.751 Erst- und 21.194 Folgeanträge. Gegenüber dem Vorjahr sank die Zahl der Erstanträge um 30,2 % und die der Folgeanträge um 7,0 %. 21.270 der Erstanträge im Jahr 2024 betrafen in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter einem Jahr. Im vergangenen Jahr hat das Bundesamt über 301.350 Erst- und Folgeanträge entschieden, die (unbereinigte) Gesamtschutzquote lag bei 44,4 %. Abgelehnt wurden die Anträge von 91.940 Personen, 75.700 Verfahren entfielen auf sogenannte sonstige Verfahrenserledigungen. Bei den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten im Berichtsjahr

2024 steht an erster Stelle Syrien mit einem Anteil von 33,4 % aller Erstanträge, gefolgt von Afghanistan mit einem Anteil von 14,9 % und der Türkei mit 12,7 %. Für Syrien mit 93.808 Entscheidungen lag die (unbereinigte) Gesamtschutzquote bei 83 %, für Afghanistan mit 42.999 Entscheidungen bei 74,7 % und für die Türkei mit 45.206 Entscheidungen bei 9,4 %.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage zu Dublin-Verfahren

Einer [Antwort](#) der Bundesregierung vom 19.12.2024 (Drucksache: 20/14341) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Linken sind ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2024 mit dem Schwerpunkt zu Dublin-Verfahren zu entnehmen. Daraus geht u. a. hervor, dass Deutschland von Januar bis Oktober 2024 64.076 Übernahmehersuchen (ÜE) im Rahmen der Dublin-Verordnung an die Mitgliedstaaten gestellt hat. Der prozentuale Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen (199.947 von Januar bis Oktober 2024) betrug 32 %, der prozentuale Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer belief sich auf 72,6 %. Die vier am stärksten ersuchten Mitgliedstaaten waren Griechenland mit 13.512 ÜE (21,1 %), Kroatien mit 12.099 ÜE (18,9 %), Italien mit 10.727 ÜE (16,7%) und Bulgarien mit 6.898 ÜE (10,8 %). Die vier am stärksten betroffenen Herkunftsländer waren Syrien mit 22.867 ÜE (35,7 %), Afghanistan mit 9.653 ÜE (15,1 %), die Türkei mit 7.689 ÜE (12,0 %) und die Russische Föderation mit 2.886 ÜE (4,5 %). In 23.713 Fällen wurde ein ÜE durch den ersuchten Mitgliedstaat abgelehnt und

in 36.825 Fällen wurde einer Übernahme zugestimmt. Von Januar bis Oktober 2024 wurden insgesamt 4.908 Überstellungen vollzogen. Deutschland hat in 1.665 Fällen von seinem Selbsttrittsrecht Gebrauch gemacht. Zum Stichtag 31.10.2024 hielten sich 24.891 Personen in Deutschland auf, bei denen ein anderer Mitgliedstaat als Deutschland für die Prüfung des Asylanspruchs als zuständig festgestellt worden war. Von diesen waren zum Stichtag 5.899 ausreisepflichtig. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat am 08.01.2025 auf seiner Webseite [Grafiken](#) zum Verhältnis von Dublinbescheiden zu Dublinüberstellungen in die verschiedenen EU-Staaten für den Zeitraum Januar bis Oktober 2024 veröffentlicht.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage zum Familiennachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten

Einer [Antwort](#) der Bundesregierung (Drucksache: 20/14598) vom 14.01.2025 auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Linken zum Familiennachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten ist zu entnehmen, dass im Jahr 2024 bis zum 03.12.2024 insgesamt 115.285 Visa zum Familiennachzug erteilt wurden, darunter 95.386 Visa für den allgemeinen Familiennachzug, 257 für den Nachzug zu Asylberechtigten, 8.392 für den Nachzug zu Flüchtlingen sowie 11.250 Visa für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Im Vergleich dazu waren es im Jahr 2023 insgesamt 130.799 Visa, darunter 107.099 für den allgemeinen Familiennachzug, 257 zum Nachzug zu Asylberechtigten, 10.984 für den Nachzug zu Flüchtlingen und 12.459 für den Nachzug zu subsidiär Geschützten. Im Rahmen des Elternnachzugs sind 2024 insgesamt 4.787 Visa ausgestellt worden, darunter 3.252 im Rahmen des allgemeinen Familiennachzugs, 5 für den Nachzug zu Asylberechtigten, 190 für den Nachzug zu Flüchtlingen und 1.340 für den Nachzug zu Kindern mit subsidiärem Schutz. 2023 waren es insgesamt 5.757, darunter 4.139 im Rahmen des allgemeinen Familiennachzugs, 4 zu Asylberechtigten, 287

zu Flüchtlingen und 1.327 zu Kindern mit subsidiärem Schutz.

Mit [Artikel](#) vom 23.12.2024 berichtete nd, dass das Auswärtige Amt (AA) die Praxis der Terminvergabe für den Familiennachzug von Angehörigen subsidiär Schutzberechtigter geändert habe, wodurch der Nachzug insbesondere für Eltern minderjähriger Flüchtlinge erheblich erschwert werde. Terminanfragen von Angehörigen, die früher Sondertermine erhalten konnten, wenn das Kind kurz vor dem 18. Geburtstag stand, würden nun von den deutschen Auslandsvertretungen systematisch abgelehnt. Grund dafür sei, dass das AA die Auslandsvertretungen mit Weisung vom 06.11.2024 angewiesen habe, grundsätzlich keine Sondertermine mehr zur Antragstellung für den Nachzug zu vergeben, wenn hinsichtlich des betroffenen Kindes „der einzig dafür vorgebrachte Grund das baldige Erreichen der Volljährigkeit ist“. Diese Praxis betreffe laut nd vor allem Familien aus Syrien, Afghanistan und dem Iran.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage zu politisch motivierter Kriminalität – rechts

Laut einer [Antwort](#) der Bundesregierung vom 30.12.2024 (Drucksache: 20/14473) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Linken verzeichnete das Bundeskriminalamt 2024 bis Ende November 33.963 Delikte im Bereich „politisch motivierte Kriminalität – rechts“ (PMK -rechts-), darunter 1.136 Gewaltdelikte. Die meisten Straftaten betrafen Propaganda (21.311) und Volksverhetzung (5.097). Im Vergleich dazu wurden im Jahr 2023 insgesamt 28.945 Delikte im Bereich PMK -rechts- registriert, davon waren 1.270 Gewaltdelikte. Auch 2023 entfielen die meisten Delikte dabei auf die Bereiche Propaganda (16.698) und Volksverhetzung (5.367). Laut einem [Artikel](#) der taz vom 06.01.2025 ist die Zahl der Straftaten im Bereich PMK -rechts- im Jahr 2024 somit um mindestens 17,34 % gestiegen. Die Linken-Bundestagsabgeordnete und Rechtsextremismus-Expertin Martina Renner habe gegenüber dem Re-

daktionsnetzwerk Deutschland von einer alarmierenden Entwicklung gesprochen. So hätten die Zahlen der rechten Straftaten in den vergangenen Jahren kontinuierlich um 20 bis 25 % pro Jahr zugenommen. Renner habe auch auf einen Zusammenhang zwischen dem Aufstieg der AfD und der wachsenden rechten Gewalt verwiesen.

Anstieg der Abschiebungen und Zurückweisungen aus Deutschland in 2024

In einem [Artikel](#) gibt der Mediendienst Integration vom 28.01.2025 einen Überblick über die Anzahl und die rechtlichen Grundlagen von Abschiebungen und Zurückweisungen aus Deutschland. Demnach seien im Jahr 2024 ca. 18.400 Personen abgeschoben worden und damit etwa 2.000 Personen mehr als im Jahr 2023 (ca. 16.400 Abschiebungen). Nach dem Flüchtlingsommer 2015 habe die

Zahl der Abschiebungen 2016 bei ca. 25.400 gelegen, sei während der Coronapandemie 2020 auf ca. 10.800 gesunken und seither wieder kontinuierlich angestiegen. Auch die Zahl der Inhaftierungen zum Zweck der Abschiebungen sei, nachdem sie während der Covid-19-Pandemie stark zurückgegangen sei, zwischen 2021 und 2023 wieder gestiegen. Fast alle Bundesländer hätten die Kapazitäten der Hafteinrichtungen erweitert, so gebe es bundesweit mit Stand Oktober 2024 rund 800 Haftplätze in der Abschiebungshaft und im Ausreisegewahrsam. Die Bundespolizei habe zwischen Januar und November 2024 etwa 41.600 Personen, die „irregulär“ nach Deutschland einreisen wollten, an den Grenzen zurückgewiesen und damit 23 % mehr als im Vorjahr (34.860 Zurückweisungen).

Materialien

GGUA: Arbeitshilfe zu erforderlichen Mindestbeträgen bei Aufenthalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken

Die GGUA-Flüchtlingshilfe hat in einer tabellarischen [Übersicht](#) (Stand: 01.01.2025) die erforderlichen Mindest- bzw. Orientierungsbeträge bei Aufenthalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken zusammengestellt. Da sich zum 01.01.2025 verschiedene Rechengrößen (z. B. die Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung) verändert haben, seien auch die Mindesteinkommengrenzen für bestimmte Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (z. B. für Inhaberinnen der Blauen Karte sowie für über 44-jährige Fach- und Arbeitskräfte) zum Teil erheblich angestiegen. Zudem seien auch die Orientierungsbeträge für die Lebensunterhaltssicherung für Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung oder des Studiums gestiegen, da schon im Sommer 2024 die BAföG-Sätze angehoben wurden. So würden nun für Studierende monatlich 992 Euro netto statt 934 Euro vorausgesetzt.

GGUA: Arbeitshilfe zur Schaffung einer Bleibeperspektive für Schutzsuchende aus der Ukraine ohne ukrainische Staatsangehörigkeit

In einer [Arbeitshilfe](#) (Stand: 15.01.2025) hat die GGUA-Flüchtlingshilfe Möglichkeiten zur Schaffung einer Bleibeperspektive für Schutzsuchende aus der Ukraine ohne ukrainische Staatsangehörigkeit zusammengestellt. Der vorübergehende Schutz laufe für Personen, die in der Ukraine nur einen befristeten Aufenthaltstitel besaßen, in Deutschland am 04.03.2025 aus.

FR Niedersachsen: Rechtliche Hinweise bei drohendem Leistungsausschluss aufgrund von „unzulässigen“ Asylanträgen

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat am 17.01.2025 auf seiner Webseite rechtliche [Hinweise](#) für Asylbewerberinnen veröffentlicht, denen aufgrund der Verschärfungen durch das „Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit“ erhebliche Leistungskürzungen oder sogar die komplette Streichung von Leistungen drohen, weil

festgestellt wurde, dass nach der Dublin-III-Verordnung ein anderer Dublin-Staat für das Asylverfahren zuständig ist oder in einem dieser Staaten bereits ein internationaler Schutzstatus festgestellt wurde.

GGUA: Übersicht zu Zugang zum SGB II und zur Erwerbstätigkeit für Drittstaatsangehörige ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Die GGUA-Flüchtlingshilfe hat eine tabellarische [Übersicht](#) (Stand: Januar 2025) zum Zugang zum SGB II und zur Erwerbstätigkeit für drittstaatsangehörige Menschen veröffentlicht.

GGUA: Übersicht zur Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für Aufenthaltstitel

In einer tabellarischen [Übersicht](#) (Stand: Januar 2025) hat die GGUA-Flüchtlingshilfe aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Aufenthaltstiteln aufgeführt, ob für die Erteilung des jeweiligen Aufenthaltstitels eine Sicherung des Lebensunterhalts vorausgesetzt wird.

EUAA: Rechtsprechungsübersicht für September bis November 2024

Die European Union Agency for Asylum (EUAA) hat am 17.12.2024 den „EUAA Quarterly [Overview](#) of Asylum Case Law“ veröffentlicht, der auf einer Auswahl von Fällen aus der EUAA Case Law Database basiert, die Zusammenfassungen von Entscheidungen und Urteilen zur internationalen Schutzgewährung enthält, die von nationalen Gerichten der EU+-Länder, dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zwischen September und November 2024 erlassen wurden.

Mediendienst Integration: Informationen zu „irregulären“ Einreisen

Der Mediendienst Integration hat am 06.01.2025 in einem [Artikel](#) die rechtliche und praktische Situation von „irregulären“ Einreisen nach Deutsch-

land und deren Bedeutung im Kontext von Flucht-migration thematisiert. „Irreguläre“ Einreisen seien für viele Flüchtlinge die einzige Möglichkeit, nach Deutschland zu gelangen, da es kaum legale Möglichkeiten wie humanitäre Visa gebe.

WZB: Studie zur Wohnortwahl von Flüchtlingen in Deutschland

Am 12.11.2024 wurde die [Studie](#) „Spatial overlap: trade-offs in refugees’ residential choices“ des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB) im Journal of Ethnic and Migration Studies veröffentlicht. Die Ergebnisse der Studie würden zeigen, dass sich Flüchtlinge in Deutschland nach Aufhebung der Wohnsitzbeschränkungen häufig in wirtschaftlich schwachen Städten mit hoher Arbeitslosigkeit niederlassen, da sie nur dort günstigen Wohnraum finden. Zudem seien Flüchtlinge oft auf die Infrastrukturen größerer Städte angewiesen, da sie dort zum Beispiel soziale Kontakte zu anderen Einwandererinnen knüpfen könnten, die ihnen ein Gefühl von Zugehörigkeit vermitteln und ihnen Unterstützung geben würden.

SVR: Faktenpapier zu ungleichen Bildungschancen

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) hat am 27.01.2024 sein aktualisiertes [Faktenpapier](#) zur Bildungsbenachteiligung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund veröffentlicht. Darin werden die hierzulande nach wie vor ungleichen Bildungschancen junger Menschen mit Migrationshintergrund mit Blick auf die frühkindliche, schulische und berufliche Bildung sowie das Studium zusammenfassend dargestellt. Die jüngsten Schulleistungsstudien wie PISA 2022 und TIMSS 2023 würden zeigen, dass Deutschland großen Nachholbedarf bei der Bildungsgerechtigkeit habe. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund würden seltener Kitas besuchen, seien an Hauptschulen über- und an Gymnasien unterrepräsentiert. Auch in der beruflichen Bildung und

im Studium setze sich die Benachteiligung fort. Ursachen lägen sowohl in familiären Ressourcen als auch in der Förderung durch Kita und Schule.

MIDEM: Policy-Paper zur Integration ukrainischer Frauen auf den Arbeitsmarkt

Das Mercator Forum Migration und Demokratie (MIDEM) hat am 28.01.2025 das [Policy-Paper](#) „From Displacement to Employment: Comparing the Labour Market Integration of Ukrainian Women in Poland, Italy and Germany“ veröffentlicht, in dem die Autorin darlegt, wie ukrainische Frauen in Polen, Italien und Deutschland in den Arbeitsmarkt integriert werden. Während Polen und Italien auf schnelle Eingliederung setzen würden, verfolge Deutschland einen langfristigen Ansatz mit umfassenden Sprach- und Integrationsprogrammen. Unabhängig vom Land würden die Frauen vor ähnlichen Herausforderungen stehen: unsichere Aufenthaltsperspektiven, Schwierigkeiten bei der Anerkennung ihrer Qualifikationen und

die Vereinbarkeit von Arbeit und Betreuungspflichten. Die Autorin empfiehlt eine nachhaltige EU-weite Lösung für temporären Schutz, Maßnahmen gegen Ausbeutung und Hürden bei der Qualifikationsanerkennung sowie geschlechtersensible Politik und bessere Kinderbetreuung.

Handicap International: Flyer zur Erst- und Orientierungsberatung für geflüchtete Menschen mit Behinderungen

Im Rahmen des Programms Crossroads von Handicap International e. V. wurden mehrsprachige digitale [Flyer](#) (Stand: 28.01.2025) veröffentlicht, in denen der Verein über seine bundesweite kostenlose telefonische Erst- und Orientierungsberatung für geflüchtete Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörige informiert. Die Flyer sind in den Sprachen Dari, Arabisch, Ukrainisch, Russisch, Türkisch, Kurmanci, Englisch und Französisch verfügbar, barrierefrei und für die mobile Nutzung angepasst.

Termine

Ausstellung: Gedenkstätten der NS-Verbrechen, 14.01.2025 – 02.03.2025, Ort: Kreismuseum Wewelsburg, Burgwall 19, 33142 Büren-Wewelsburg, Informationen [hier](#).

Veranstaltung: Willkommenskultur in Sprache und Einrichtung – Interkulturelle Kommunikation und Kultursensible Öffnung, 05.02.2025, 9.00 – 16.00 Uhr, IBB e.V. Dortmund, Informationen [hier](#).

Online-Infoveranstaltung: Das EU-Förderprogramm CERV – Überblick und relevante Aufrufe 2025 05.02.2025, 11:00 – 12:30 Uhr, Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen und Kontaktstelle CERV, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Seminar: Iranische Politik und Gesellschaft zwischen Revolution und Reaktion, 10.02.2025 – 14.02.2025, Friedrich Ebert Stiftung, Ort: Godesberger Allee 149, 53175 Bonn, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Veranstaltung: Die neue Realität der EU-Asylpolitik vor der Bundestagswahl, 10.02.2025, 17:45 – 19:15 Uhr, Auslandsgesellschaft Dortmund, Ort: VHS Dortmund, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Abschiebungen, 11.02.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 09.02.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Schulung: Basisseminar Asylrecht, 13.02.2025, 17.00 – 20.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 09.02.2025 und Informationen [hier](#).

Veranstaltung: Transkulturelle Impulse für die Arbeit mit Kindern und Familien aus Drittstaaten, 13.02.2025, 9.30 – 16.30 Uhr, IBB e.V. Dortmund, Informationen [hier](#).

Online-AG: „Kommunale Unterbringung“: Hürden bei der Wohnungssuche, 19.02.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 17.02.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Drittstaatsangehörige und Staatenlose aus der Ukraine, 25.02.2025, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 23.02.2025 und Informationen [hier](#).